

# Kritische Betrachtungen zum Kapitel Volksvermögen

Von Leo Bindschedler, Zürich

1. In letzter Zeit sind wieder geldmässige Schätzungen des schweizerischen Volksvermögens stark in den Vordergrund gerückt worden. Insbesondere deswegen, weil eine Schätzung von Prof. Töndury in Bern per Ende 1932 im Vergleich zu der bekannten Fahrländerschen Schätzung per 1913 einen Zuwachs an inländischem Volksvermögen von rund 28 Milliarden erzeugt hat, nämlich nahezu eine Verdopplung von 34,5 auf 62,5 Milliarden Franken. Woraus in der Presse dann bereits weitergerechnet wurde, dass also der schweizerische Reichtum pro Kopf der Bevölkerung seit 1913 ständig zugenommen habe und nunmehr denjenigen von England, Kanada, Neuseeland und der U. S. A. übertreffe und an der Spitze sämtlicher Staaten stehe.

Von dem auf 62,5 Milliarden gestiegenen schweizerischen Volksvermögen entfallen 24 auf die Gebäude, 16 auf die mobilen versicherbaren Werte (Vieh, Mobiliar usw.), 4,1 auf das Kulturland, 3,8 auf die städtischen Grundstücke, 3,6 auf die Strassen und 3,5 auf die Bahnen; der Rest von 7,5 Milliarden verteilt sich auf einige weitere Posten.

2. Fahrländer (Das Volksvermögen der Schweiz, erschienen 1919) gibt an, sich für sein Ziel, das schweizerische Volksvermögen statistisch zu erfassen, an folgende «wirtschaftswissenschaftliche» Begriffsbestimmung des Volksvermögens von Prof. Weyermann gehalten zu haben: «Vermögen in einem engeren bilanzmässigen Sinne ist die tunlichst ermittelte gegenwärtige Preissumme eines Komplexes dauerbarer Wirtschaftsgüter; entsprechendes gilt für das Volksvermögen.» Für seine 1921 erschienene Arbeit: «Die Bewegung des schweizerischen Volksvermögens von 1913—1919» wendet er das alte Verfahren an, da die Art und Weise der frühern Schätzung eine Kritik nicht erfahren habe.

3. Die geldliche Messbarkeit von Volksvermögen ist bestritten. 1916 hat W. Eggenschwyler in dieser Zeitschrift (52. Jahrgang, S. 313 ff.) unter Bezugnahme auf andere seiner Arbeiten nachdrücklich die Auffassung vertreten, es sei nicht möglich, mittels privatwirtschaftlicher Massstäbe Volksvermögen zu erfassen. Eine unvoreingenommene Prüfung durch eigenes Nachdenken kann unseres Erachtens grundsätzlich nur zur kompromisslosen Anerkennung des von W. Eggenschwyler vertretenen Standpunktes führen, mag er vielleicht auch mit einzelnen seiner Darlegungen das Gebiet der Nationalökonomie verlassen und so Angriffsfläche für Kritik bieten. Damit entfällt dann auch die Nützlichkeit einer Diskussion über die sekundäre Eventualfrage nach der «besten» statistischen Methode zur geldmässigen Erfassung von

Volkvermögen. Aus den privatwirtschaftlichen Wertungen ist für die Erkenntnis von Volkvermögen grundsätzlich nichts zu gewinnen. Umgekehrt ist aber eine richtige Erfassung des Volkvermögens nicht ohne Wert für die Beurteilung, ob und wie weit privatwirtschaftliche und kameralistische Kapitalisierungen und Wertungen in einem bestimmten Land und Zeitpunkt noch fundiert oder aber auf Abwege und wahrscheinlich schwanken Grundgeraten sind.

Die im Anschluss an Eggenschwylers Arbeit in dieser Zeitschrift veröffentlichte ablehnende Kritik Prof. Weyermanns (52. Jahrgang dieser Zeitschrift, S. 320 ff.) vermag der Grundauffassung Eggenschwylers, dass Volkvermögen in Geld schlechterdings nicht messbar sind, weder gerecht zu werden noch ihr irgendwie Abbruch zu tun. Insbesondere geht der Versuch, Volkvermögen begriffsnotwendig als eine Unterart des üblichen privatwirtschaftlichen Vermögens zu beanspruchen, fehl und ist nichts anderes als eine handgreifliche *petitio principii* und eine Verkennung des wirklichen allgemeinen Begriffs des «Vermögens». Wenn Prof. Weyermann rügend die Verwendung von «Volkwohlstand», «Volkreichtum» im Zusammenhang mit «Volkvermögen» kritisiert, so ist dies bis zu einem gewissen Grade durch die Schwierigkeit einer präzisen Definition des Volkvermögens (auf den Begriff kommen wir gelegentlich noch zu sprechen) begreiflich, besagt jedoch im Grunde genommen nichts. Keineswegs vermag damit etwas daran geändert zu werden, dass jeder Versuch, den üblichen privatwirtschaftlichen Vermögensbegriff auf Volkvermögen übertragen zu wollen, fehlschlägt und nur zu wirtschaftswissenschaftlichen Belanglosigkeiten und Irrtümern führen kann, zur Erkenntnis des Volkvermögens aber nichts beizutragen imstande ist.

4. Von der zitierten Vermögensdefinition, welche Fahrländer als Grundlage für seine Schätzung verwendet hat, interessiert hier speziell der zweite Teil: «entsprechendes gilt für das Volkvermögen». Denn je nachdem die Behauptung und Vorstellung, Volkvermögen könnten wie der Status gewerblicher Betriebe nach kaufmännischen oder landwirtschaftlichen Bilanzierungsgrundsätzen ermittelt werden, zutrifft oder nicht, erweisen sich die darauf fussenden Schätzungen im Prinzip als tauglich oder aber als nicht fundierte. irreführende Multiplikationen und Additionen von Zahlen, die aus ihrem vernünftigen Anwendungsgebiet herausgerissen sind.

5. In Tat und Wahrheit ergibt sich nun schon aus dem ureigensten Zweck des Geldes als Behelf für den Austausch von Gütern und Leistungen zwingend die Untauglichkeit geldmässiger Schätzungen von Volkvermögen. Preise können begriffsnotwendig nützlicher Massstab nur so weit sein, als irgendwie noch die Tauschidee im weitesten Sinn hineinspielt, sei es für die bewerteten Güter direkt, sei es für die mittels derselben produzierten Werte (Ermitteln von Ertragswerten, Aufstellen von Betriebsbilanzen).

6. Wenn ein Grundeigentümer in irgendeinem Land sein Vermögen in der Weise ermittelt, dass er auf seinen Grundbesitz die für gleichartiges Land bezahlten Inlandpreise anwendet, so geht er durchaus vernünftig vor. Er ist beispielsweise vollkommen im Recht, wenn er auf diese Weise einen Reichtum

ermittelt, der doppelt so gross ist wie das Vermögen eines weniger Glücklichen, der genau gleich viel und gleich gutes Land besitzt, jedoch in einem Staat mit um die Hälfte niedrigeren Grundstückspreisen. Verkauft er sein Land, so erhält er eben tatsächlich so viel, dass er im andern Staat die doppelte Fläche erwerben kann. Er ist tatsächlich doppelt so reich wie der Grundbesitzer im andern Staat. Aus dieser Tatsache, dass der Grundbesitzer im Staate mit den höhern Grundstückspreisen reicher ist als sein Kollege im andern Staat, aber zu folgern, dass der Staat mit den höhern Grundstückspreisen mit jeder Grundstückeinheit an Volksvermögen doppelt so viel besitze wie der andere Staat, wäre ein salto mortale ins Reich der Illusionen. Gesetzt, beide Staaten hätten totaliter je gleich viel gleich gutes Landes, so sind sie an Land beide gleich reich. Ihr Volksvermögen an Land ist absolut das gleiche, nur haben sie eventuell verschiedene Landpreise und verschiedene mit den Bodenpreisen eventuell übereinstimmende, eventuell mehr oder weniger stark von diesen abweichende Ertragswerte. Auch aus verschiedenen Ertragswerten für gleiche quantitative Erträge ist selbstverständlich wiederum nur zu sehen, dass die erzeugten Güter in den beiden Ländern verschiedene Preise haben oder die für die Bewerhung erforderlichen Aufwendungen im einen Land teurer sind als im andern. Das Volksvermögen an Land selber wird durch verschiedene Ertragswerte nicht berührt. Bei an sich gleich guten und gleich grossen Landmengen können nur quantitative Mehrerträge per Einheit, die dank grösserer Bewirtschaftsintensität erzielt werden, das Volksvermögen beeinflussen. Die grössere und bessere Erschliessung des Bodenreichtums kann und wird in der Regel ein Plus an Volksvermögen bedeuten, darf aber ebenfalls nicht einfach grösserm Landbesitz vollständig gleichgestellt werden, da es sich nicht um eine fixe, sondern prinzipiell ausgleichbare Differenz an Volksvermögen handelt. So ist die Erschliessung des Bodenreichtums überhaupt wiederum von andern, das Volksvermögen beeinflussenden bzw. selber solches darstellenden Faktoren abhängig (auf industrielle Tätigkeit zurückzuführende Absatzzentren, Absatzfazilitäten wie Kommunikationsmittel, gute staatliche Ordnung usw.).

7. Volksvermögen lassen sich Einzelvermögen nicht gleichstellen. Die Voraussetzungen und Zwecke, die beispielsweise eine Wertermittlung nach Bilanzgrundsätzen für das Vermögen eines Einzelnen oder eines staatlichen Betriebes innerhalb der Volksgemeinschaft als vernünftig erscheinen lassen, fehlen beim Volksvermögen vollständig.

8. Die Preise, und zwar direkt ausschliesslich die internationalen Preise, können — da jede Bilanzierung irgendwie nach Güterbewegungen orientiert ist — nur insofern von Bedeutung sein, als ein Volksvermögen durch die Beziehungen zum Ausland und den internationalen Gütertausch beeinflusst wird. Die durch nationale Grenzpfähle beschränkten Binnenpreise spielen nur indirekt und nur insoweit hinein, als sie eventuell andern Erwerbszweigen, welche auf das Ausland angewiesen sind, die Existenz erschweren oder im Vergleich zu andern Ländern erleichtern.

Aber man muss sich vor dem konsequenzenreichen Irrtum hüten, internationale Vorgänge und Beziehungen, die sich in Preisverrechnungen und

Kapitalwerten abspielen oder ausdrücken, wegen ihres Zusammenhanges mit dem Volksvermögen mit solchem selber zu verwechseln und zu identifizieren.

Es hält der Kritik nicht stand, z. B. fünf Milliarden Guthaben an das Ausland gleich fünf Milliarden Volksvermögen zu setzen, oder die in einem Jahr vom Ausland zufließenden Zahlungen direkt oder kapitalisiert geldmässig als Volksvermögen anzusprechen. Das hinter diesen durchaus realen Vorgängen und Beziehungen stehende Volksvermögen ist ausschliesslich die nicht geldmässig erfassbare Potenz, durch für das Ausland produzierte Werte oder ihm geleistete Dienste dem eigenen Land quantitativ oder qualitativ oder beidbegrifflich mehr Existenzmittel zu verschaffen, als bei autarktischer Wirtschaft allein möglich ist.

Eine Verbesserung der Handelsbilanz beispielsweise ist nicht identisch mit einer Vermehrung des Volksvermögens. Ein Fallen der Einfuhr um so und so viele Millionen Franken kann je nachdem für das Volksvermögen mehrend, erhaltend, indifferent, ja sogar mindernd sein. Es kann einmal lediglich der Ausdruck dessen sein, dass ein Volk nicht mehr vermögend genug ist, Werte in früherem Umfang vom Ausland hereinzunehmen. Speziell bei künstlicher Drosselung sodann ist durchaus möglich, dass der bewirkte Einfuhrückgang das Volksvermögen mindert, allemal dann nämlich, wenn durch falsch berechnete Schutzmassnahmen ausschliesslich andern Erwerbszweigen die Lebensfähigkeit genommen und die durch sie verkörperte Potenz, Subsistenzmittel zu beschaffen, vernichtet wird. In diesem Fall mag man wohl zunächst ebenfalls nur mit Befriedigung eine «Verbesserung» von Handels- und sogenannter Zahlungsbilanz feststellen, weil wahrscheinlich die Zerstörung einer Volksvermögenskomponente erst post festum in Erscheinung treten und zur Erkennung gelangen wird.

9. Volksvermögen sind Anteile am Weltreichtum, und die Welt ist das wert, was deren Güter für den Mensch bedeuten und was er aus ihnen machen kann. Der Reichtum der Welt ist bestimmt durch die Zahl der ernährten bzw. ernährbaren Menschen und die mehr oder minder gute Art der ihnen geschaffenen bzw. ihnen schaffbaren Existenz. Und da Volksvermögen Anteile am Weltreichtum sind, gibt es auch für sie keine andern Massstäbe. Volksvermögen sind wohl Werte, sogar ausserordentlich reale Werte, aber keine Preise und auch nicht durch Preise und Kapitalisierungen mess- und ausdrückbar.

10. Preisberechnungen, welche auf die Totalität der Güter oder einer Güterkategorie innerhalb einer Volksgemeinschaft angewendet werden, sind niemals eine Ermittlung von Volksvermögen, mögen die dabei angewendeten Methoden noch so fein ausgeklügelt und hochwissenschaftlich aussehen. Ein so ermittelter Totalwert einer Güterkategorie besagt punkto Volksvermögen weder absolut etwas, noch im Vergleich zu ähnlich bewerteten andern Güterkategorien, noch als internationaler Vergleich. Man darf sich nicht der Illusion hingeben, das grundsätzlich falsche Vorgehen müsse gerade dank seiner Unrichtigkeit auf der ganzen Linie wenigstens einen Vergleich der einzelnen Komponenten des Volksvermögens ermöglichen. Dies nicht nur deshalb nicht, weil das Volksvermögen und seine Komponenten in Geld gar nicht ausdrückbar sind, sondern auch deshalb, weil das Vorgehen nach «Bilanzgrundsätzen» allenfalls bestehende

Überbewertungen einzelner Güter im Vergleich zu andern ja mechanisch multipliziert und auf die Gesamtheit der betreffenden Güterkategorien überträgt. Hohe Bodenpreise werden beispielsweise vorab in landarmen, d. h. relativ stark bevölkerten Ländern zu finden sein. Denn das unmittelbar mit dem Bodenreichtum zusammenhängende Volksvermögen ist gewissermassen der bestfundierte und daher auch begehrteste Teil des Volksvermögens.

11. Ein Steigen der Landpreise, ein Steigen der Preise für quantitativ gleichbleibende Erträge bedeutet an sich keinerlei Zunahme an Volksvermögen. Die höhern Preise können unter Umständen auf vorhandenes, anderes Volksvermögen schliessen lassen, das beispielsweise erlaubt, für kürzere oder längere Dauer, eventuell sogar einstweilen unbeschränkt künstliche Verteuerungen der Bodenprodukte durch Zoll- und andere Zwangsmassnahmen zu ertragen. Die höhern Preise können also im einzelnen auf ganz verschiedene Gründe zurückzuführen sein. Die relative Landarmut haben wir bereits erwähnt; gerade sie kann sodann gepaart sein mit Schutzzöllen, eventuell sogar mit übertriebenen Schutzzöllen, d. h. mit übertriebener Begünstigung des einen Erwerbszweiges auf Kosten anderer.

12. Nur indirekt können höhere Preise der Landerträge das Volksvermögen günstig beeinflussen, nämlich so weit und so lange, als es sich um eine Steigerung der vom Ausland erzielten Preise handelt. Das betrifft dann Volksvermögen, das zwar der Landwirtschaft entstammt, aber in die gleiche Kategorie wie das Volksvermögen aus Exportindustrien gehört und grundsätzlich weitgehend deren Risiken und Schicksal teilt.

13. Ebenso wie Grundstücke sind selbstverständlich Häuser usw. als Volksvermögen nicht einfach in Geld zu werten, sondern nur als Ausdruck des Standes der Lebenshaltung (Wohnkultur) einerseits und als Hilfsmittel für die Schaffung von der Ernährung von Menschen dienenden Gütern andererseits (Produktionsstätten). Auch hier dient ein Vergleich zweier Länder der Klarheit. Zwei Länder, welche der gleichen Anzahl Menschen räumlich und — unter Berücksichtigung der z. B. durch klimatische Unterschiede bedingten verschiedenen Wohnerfordernisse — wohnlich gleichwertige Wohnstätten zur Verfügung stellen können, sind an Wohnbauten gleich reich, unabhängig allfälliger Verschiedenheiten in den Herstellungskosten bzw. Bauausgaben und den Mietpreisen. Wäre es nicht so, so würde dies nichts anderes bedeuten, als dass man, um reich zu werden, einfach möglichst viel auszugeben brauchte. Und in der Tat liegt einer der bemerkenswertesten und gefährlichsten Irrtümer der hier besprochenen Schätzungen des Volksvermögens darin, dass sie mindestens teilweise Ausgaben mit Vermögen und Ausgabensteigerung mit Vermögenszuwachs verwechseln. Sie operieren daher auch weitgehend mit Versicherungswerten, die vielfach schon begrifflich nichts anderes sind als die Ermittlung der Ausgaben, die eventuell für die Wiederbeschaffung erforderlich sind, unabhängig davon, ob eine Wiederbeschaffung überhaupt in concreto von Wert und angezeigt wäre oder nicht.

14. Die Freude an den neuestens gemeldeten 62 1/2 Milliarden Franken schweizerischen Volksvermögens erhält einen tüchtigen Dämpfer, wenn man sieht, dass — wie eingangs festgestellt — weit mehr als ein Drittel dieses Ver-

mögens, nämlich 24 Milliarden, einfach mit dem Assekuranzwert der Gebäude begründet werden. Da müsste man sich ja eigentlich nur wünschen, dass wieder einmal in den Baukosten ein ähnlicher Sprung nach oben eintreten möchte wie seinerzeit in den Kriegsjahren. Denn kräftig gesteigerte Baukosten würden selbstverständlich eine entsprechende Heraufsetzung aller Versicherungswerte rechtfertigen, und wir wären wieder auf einmal ein «noch» viel reicheres Volk.

15. Es ist also zweifellos nichts mit der Inanspruchnahme von Gebäudeversicherungswerten als Volksvermögen. Man könnte sich daher eigentlich weitere Details schenken; allein einige ausgewählte Hinweise scheinen doch ganz nützlich. Selbst wenn Versicherungswerte gleich Volksvermögen gesetzt werden könnten, so wären dann doch mindestens gewisse Nonvaleurs und Minderwerte abzusetzen. So beispielsweise leerstehende Fabriken, die volkswirtschaftlich — trotz ihrer Assekuranzwerte, lies Wiederbeschaffungskosten — nur noch einen hypothetischen Wert haben für den Fall und den Umfang, als sie wieder einmal zu Existenzen unterhaltenden Betrieben werden.

16. Es gibt aber gerade unter den Gebäuden nicht nur Nonvaleurs, sondern sogar solche, die je nachdem materiell direkt als negative Werte angesprochen werden müssen. Dahin gehören mehr oder weniger alle sogenannten nicht realisierbaren bzw. sogenannten unproduktiven Aktiven der öffentlichen Hand, als da sind: Schulen, Kirchen, Museen, Verwaltungspaläste usw. Es handelt sich da — von den Verwaltungspalästen natürlich abgesehen — zwar um Dinge, die im Interesse von Kultur, Zivilisation, Bildung, Kunstpflege usw. usw. gewiss höchst erstrebenswert sind, von denen einzelne sogar, sofern gewisse andere Voraussetzungen erfüllt sind, Volksvermögen darstellen, insofern als durch sie die Volkswohlfahrt befruchtet oder vermehrt wird. Allein die primäre Frage ist eben doch die, ob für die Ausgaben, welche die Herstellung aller dieser schönen Dinge gekostet hat, und namentlich für die immer wiederkehrenden Aufwendungen für die Zwecke, welche diese sogenannten nicht realisierbaren oder unproduktiven Aktiven dienen, wirklich das erforderliche Volksvermögen vorhanden oder noch vorhanden ist.

Mag es ganz ausnahmslos der Brauch sein: streng genommen ist es doch unzulässig und auf alle Fälle zu ganz gefährlichen Illusionen Anlass bietend, wenn dank der Geheimnisse der Kameralistik Millionenausgaben und Millionenverschuldungen der öffentlichen Hand per Saldo den Status von Gemeinwesen gar nicht belasten, sondern immer auch Aktiven gleicher Höhe schaffen, auch da, wo der nüchterne Beobachter nichts anderes sehen kann, als dass das Gemeinwesen einmal die Erstellungskosten auszugeben und entsprechende Schulden zu machen hatte und zweitens dauernd neue Ausgaben haben wird. De facto stehen und fallen diese Aktivposten mit der Steuerkraft, die gewissermassen mit jeder neuen Ausgabe der besprochenen Art automatisch höher kapitalisiert wird. Blosser Ausgaben und gar noch Quellen für neue Ausgaben sind aber niemals ohne weiteres auch Volksvermögen. Will die Kameralistik in ihrem Gebiet die visierten, nicht realisierbaren bzw. unproduktiven «Aktiven» unbedingt in den Vermögensaufstellungen ausweisen, so müsste sie dieselben richtigerweise mit einem kapitalisierten Bewerbungserfordernis (Gebäudeunterhalt und andere

immer wiederkehrende Ausgaben, natürlich ohne Zinsen bereits passivierter Schulden) unter die Passiven stellen. Das durch die fraglichen Werte möglicherweise verkörperte Volksvermögen ist in Geld nicht ausdrückbar.

17. Auf die Dauer muss sich immer wieder erweisen, dass massgebend ist für das Volksvermögen — gerade weil es sich um «Vermögen» im wahrsten, ursprünglichen Sinn des Wortes handelt — die Potenz des Landes, mit den selber erzeugten und im Inland verbleibenden Subsistenzmitteln einerseits und mit den ihm im Austausch gegen dem Ausland gelieferte Güter und geleistete Dienstleistungen von aussen zufließenden weitem Subsistenzmitteln andererseits Existenzen zu erhalten. Gehen Einnahmequellen — und das ist ja leider zurzeit zu befürchten — dauernd verloren, so muss entweder die Bevölkerungszahl oder das Lebensniveau oder beides zusammen sinken, ganz unabhängig davon, in welcher Weise und für wie lange eventuell noch vorhandene Reserven vom einen Bevölkerungsteil zum andern geschoben werden können und nicht sofort für den ungedeckten Fehlbedarf ins Ausland abfliessen.

18. Auch bei den Eisenbahnen ist es eigentlich ohne weiteres klar, dass ihr Volksvermögenswert nicht einfach identisch ist mit bilanzmässigen Erstellung- und Betriebswerten. Volkswirtschaftlich ist der Wert der Eisenbahnen bedingt durch das Mass, in welchem sie zur Volkswohlfahrt beitragen, d. h. mithelfen, Existenzen zu ernähren bzw. das Lebensniveau zu steigern, woraus sich auch ohne weiteres ergibt, dass möglichst ökonomischer Betrieb der Bahnen geeignet ist, ihre volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu unterstützen und zu steigern. Der umschriebene volkswirtschaftliche Wert der Bahnen lässt sich nicht einfach ermassen an den Aufwendungen, die Erstellung und Betrieb erfordern, und auch nicht an den Einnahmen, die den Bahnen durch den natürlichen Gang der Dinge oder durch künstliche Eingriffe des Staates zugehalten werden. Auch hier liegen die Dinge — für uns leider — nicht so, dass, je kostspieliger die Erstellung von Bahnen der Terrainverhältnisse wegen oder aus andern Gründen ist und je teurer ihre Dienstleistungen bezahlt werden müssen, das Volksvermögen um so grösser ist. Eine solche Aufmachung des Volksvermögens stellt vielmehr die Dinge ganz einfach auf den Kopf.

19. Es ist aber auch noch ein weiteres klar, nämlich, dass durch keine Kunstgriffe verhindert werden kann, dass, wenn der volkswirtschaftliche Wert der Bahnen durch Umwälzungen der Verhältnisse gemindert wird, das durch die Bahnen verkörperte Volksvermögen natürlich sinkt. Werden durch Behinderungen und Belastungen anderer Verkehrsmittel den Bahnen mehr Einnahmen zugehalten, als ihnen natürlicherweise noch zufallen würden, so brauchen derartige Massnahmen durchaus nicht falsch zu sein. Aber es ist eine Illusion, zu glauben, dass dadurch vom Standpunkt des Volksvermögens aus Werte, die sonst sinken würden, erhalten oder gar gesteigert werden, sondern der de facto eingetretene volkswirtschaftliche Minderwert der Bahnen wird einfach anders verteilt. Und diese andere Verteilung ist zweifellos in dem Umfang grundsätzlich gerechtfertigt, als sie erforderlich ist zur Sicherung der Existenz der Bahnen im Umfang ihrer volkswirtschaftlichen Notwendigkeit, vorausgesetzt.

dass die Belastungen richtig und nicht in volkswirtschaftlich schädlicher Weise verteilt werden. Denn wenn die neu auftauchenden Verkehrsmittel die Bahnen nicht vollständig zu ersetzen und auf der ganzen Linie den Dienst besser zu versehen vermögen, so sind sie für das Volksvermögen auch nicht die Werte, als welche sie vielleicht auf den ersten Blick erscheinen. Doppelte Instrumente für nur einmal zu vollbringende Leistungen bedeuten nicht doppeltes Volksvermögen, ungeachtet der durch sie verkörperten Ausgaben.

20. Damit sind wir bei einem weitem Fehler der Schätzungen über das Volksvermögen, indem diese das Volksvermögen nicht nur grundsätzlich falsch, sondern in einem gewissen und wahrscheinlich weitgehenden Ausmass doppelt zählen. Denn daraus, dass Strassen, Bahnen, Gebäude, für sich betrachtet, alles in diesem oder jenem oder sogar in mehrfachem Sinn zweifellos Werte sind, folgt noch keineswegs, dass man sie als Volksvermögen einfach zusammenzählen kann. Vielmehr ist in den Bewertungen einzelner Güter das Vorhandensein anderer bereits berücksichtigt, so sicherlich z. B. mindestens ein Teil der Strassenwerte und Verkehrsmittel und wohl auch der Kraftquellen in den Grundstücken usw. Speziell für das Volksvermögen sodann sind viele Werte überhaupt erst nur Werte, wenn und soweit gewisse andere Werte vorhanden sind. Man denke etwa an die Wandlung des volkswirtschaftlichen Wertes der Wasserkräfte durch die Entdeckung und Benutzung der Elektrizität. Was sind Bahnen ohne das Vorhandensein der Güter und Werte, welche den Verkehrsbedarf bedingen? Was sind Wohnstätten, für die keine Menschen mehr da sind, weil die übrigen Existenz-erfordernisse nicht mehr gedeckt sind? Was sind Luxus- und ähnliche Werte, wenn die Lebenshaltung auf ein Niveau gesunken ist, auf dem sie sinnlos sind usw.?

21. Kaum eine Zeit wie die unsrige hat je so unmittelbar und deutlich vor Augen geführt, dass Erstellungskosten und Preise nicht mit Volksvermögen und hohe Preise nicht mit hohem Volksvermögen verwechselt werden dürfen. Wir haben das Beispiel der Bahnen, wo im Lauf weniger Jahrzehnte hemmungslos gewaltige neue Beträge investiert worden und die Schulden dieserhalb und allerdings auch aus sonstigen Gründen lawinenhaft angewachsen sind, während gleichzeitig der Wert der Bahnen im Sinn von Volksvermögen durch die Entwicklung (Auftauchen neuer Verkehrsmittel, Rückgang mancher Industrien) sicherlich eher ab- als zugenommen hat.

22. Sodann aber ist die Krise der Landwirtschaft sozusagen unbestrittenerweise vor allem eine solche der gestiegenen Bodenpreise. Dabei sind bekanntlich die Verhältnisse nicht so einfach, dass die hohen Preise einfach etwas vollständig Unverständliches und Unvernünftiges wären. Vielmehr wird ja ganz allgemein immer wieder darauf hingewiesen, dass man durch den Erwerb von Bauerngewerben vor allem die damit verbundene Arbeits- und Existenzmöglichkeit kauft. Vermöchten Handelsgewerbe mit gleich grosser Sicherheit dauernde Arbeitserträge zu sichern, so würde es gewiss nicht an Interessenten fehlen, die gerne für solche Erwerbsquellen ein schönes Stück Geld auslegen würden, auch wenn sich über ein nach angemessenen Lohnsätzen bemessenes Arbeitseinkommen hinaus keine oder nur eine sehr bescheidene Kapitalverzinsung ergeben würde. Bis zu einem gewissen Grade sind die hohen Bodenpreise zweifellos auch der

natürlichste Schutz des selbständigen Bauernstandes, indem sie eine landwirtschaftliche Bewertung auf industrieller Unternehmerbasis mit Lohnarbeitern unrentabel und unmöglich machen. Wie sehr bescheiden man heute mit den Ansprüchen an Kapitalrendite geworden ist, zeigen die ausserordentlich hohen Kurse der Aktien von Unternehmungen, von denen man eine gewisse Gewähr für Krisen- und Inflationsfestigkeit glaubt annehmen zu dürfen. Man legt für solche Papiere bekanntlich kurzzeit in der Schweiz und anderwärts Preise aus, bei denen die Verzinsung in gewissen Fällen bis unter 3 % sinkt, wie ein Blick auf die Kursblätter zeigt.

23. Das Ungesunde und wirklich Gefährliche setzt erst damit ein, dass hohe Preise für Bauerngewerbe bezahlt werden, ohne dass genügende Mittel und genügende eigene Arbeitskräfte zur Verfügung stehen und damit die Grundlage für die Überschuldung geschaffen wird. Und ganz besonders muss es sich rächen, wenn die im Zusammenhang mit hohen Bodenpreisen durch Fahrlässigkeit auftretenden Missstände von der relativ kleinen Anzahl wirklich gehandelter Gewerbe auf den gesamten Grundbesitz übertragen werden, sei es, weil anhand momentan übersetzter Produktpreise und damit errechneter Ertragswerte zwecks Intensivierung der Betriebe neue Schulden gemacht werden, sei es infolge Verschuldung anlässlich von Erteilungen. Denn es ist klar, dass, wenn die bäuerlichen Erwerbsquellen sehr teuer bezahlt werden müssen, es kaum möglich sein wird, in jeder Generation so viel herauszuwirtschaften und zurückzulegen, dass der Übernehmer des Gewerbes zahlreiche Miterben auszahlen kann, selbst wenn der Erbauseinandersetzung nur bescheidene Ertragswerte zugrunde gelegt werden. Da müsste die Erbschaft über den Gewerbe hinaus schon so gross sein, dass der Übernehmer noch an Barvermögen eine so grosse Quote erhält, dass sie zur Abfindung derjenigen Ansprüche der Miterben genügt, die ihnen gestützt auf die Bewertung des Gewerbes zukommen.

24. So wäre noch sehr vieles auszuführen. Das Gesagte dürfte aber genügen, darzutun, dass es nicht angängig ist, Bilanzierungsmethoden zur Schätzung von Volksvermögen anzuwenden, sondern dass damit ein Fundamentalfehler begangen wird. So richtig es z. B. ist, wenn ein Bauer den Ertrag seines Gewerbes so teuer wie möglich loszuschlagen sucht, so vermag dies doch keinesfalls daran etwas zu ändern, dass die Landwirtschaft als Gesamtes niemals auf die Dauer von den andern Volksteilen mehr erhältlich machen kann, als deren Subsistenzmitteln entspricht. Verlangt sie so viel, dass andern Wirtschaftszweigen, welche von Güterlieferungen und Dienstleistungen an das Ausland leben, die Existenzgrundlagen entzogen werden, so wird Volksvermögen gemindert, mag dies auch eventuell vorhandener Reserven wegen nur langsam, vielleicht sogar erst zu spät in Evidenz treten und zu allgemeiner Erkenntnis gelangen. Es ist dies nicht mehr, aber auch nicht weniger klar, als dass umgekehrt der Landwirtschaft für ihre geleistete Dienste und gelieferte Güter auf die Dauer niemals mehr abgefordert werden kann, als ihr umgekehrt wieder für ihre Produktion gegeben wird. Das ist ja heute, da Entschuldungen gefordert und sogar merkwürdig leichten Herzens — man denke, dass damit auf alle Fälle zunächst auch wieder neue Störungen der schon so arg aus dem Gleich-

gewicht gebrachten Wirtschaft in Kauf genommen werden müssen — gefordert werden, geradezu eine Binsenwahrheit.

25. Nach den vorstehenden Feststellungen erscheint klar, dass nach Bilanzgrundsätzen ermittelten Schätzungen über das wahre Volksvermögen herzlich wenig und jedenfalls nur ganz anderes entnommen werden kann, als es auf den ersten Blick den Anschein haben könnte.

26. Wir haben gesehen, dass die Schätzungen des Volksvermögens weitgehend Ausgaben mit Vermögen verwechseln und daher aus einzelnen ihrer Posten und ihrem Anwachsen seit 1913 eigentlich kein anderer Schluss gezogen werden kann, als dass wahrscheinlich sehr viel Geld ausgegeben worden ist und wird. Brauchen wir aber dazu die komplizierten Schätzungen über angebliches Volksvermögen?

Diese Erkenntnis können wir viel genauer, viel einfacher und direkter haben. Wer in der glücklichen Lage ist, sie nicht schon im Steuerzettel eindringlich genug zum Bewusstsein gebracht zu erhalten, braucht nur etwas in den Rechnungen unserer Gemeinwesen zu blättern. Da sieht man, dass der kleine Stand Zürich heute jährlich ungefähr 100 Millionen Franken und die Stadt Zürich nicht viel weniger für ihre Ausgaben benötigen, der Bund sogar weit über 400 Millionen Franken. Wir stehen also vor über 600 Millionen Franken Jahresausgaben für Bund und einen einzigen Kanton und eine einzige Stadt und sind damit allein schon nicht mehr sehr weit vom gesamten Bruttobetrag der zusammengeschrumpften schweizerischen Ausfuhr. Gleichzeitig sind gegenüber 1910 die Schulden des Bundes von wenig über 100 Millionen Franken auf über 2600 Millionen gestiegen, wozu dann noch die fast 3200 Millionen gegenüber 1910 bloss 1550 Millionen Bundesbahnschulden kommen, und ebenso haben sich die Kantone kräftig allein an festen Schulden von etwas über 600 auf gegen 1600 Millionen Franken aufgeschuldet.

27. Es ist nicht nur ein geringer, sondern auch ein trügerischer Trost, dass selbstverständlich auch die Einnahmen der öffentlichen Hand turmhoch gestiegen sind. Denn diese Einnahmen bedeuten nichts anderes als turmhohe Belastungen und Zwangsausgaben der Bevölkerung, entsprechend der Tatsache, dass heute die Gemeinwesen für die schlechte und rechte Erfüllung ihrer Aufgaben ein Vielfaches gegenüber vor dem Krieg benötigten. So hatte — um nur einige Zahlen aus der Einnahmenseite herauszugreifen — beispielsweise der Bund 1910 mit nicht einmal 175 Millionen Franken Einnahmen einen bescheidenen Überschuss über die Ausgaben, der Kanton Zürich war mit zirka 13 Millionen Franken Steuereinnahmen gegen heute zirka 40 Millionen Franken zufrieden usw. Dabei hatten wir z. B. 1913 noch eine Ausfuhr von weit über 1300 Millionen gegen heute nicht einmal 900 Millionen Franken.

28. Selbst wer es mit der Logik nicht zu erfassen vermag, muss es aus den Tatsachen selber sehen, dass die Schweiz unmöglich der Kriegs- und Krisengewinnler sein kann, als der sie aus den herumgebotenen Schätzungen über das Volksvermögen hervorgeht. Wer nicht die Verschönerungsoptik solcher Schätzungen des Volksvermögens vor Augen hat, vermag aus all den geblähten Zahlen, die ihm heute auf Schritt und Tritt in der Wirtschaft und vor allem

in den Rechnungen der öffentlichen Hand begegnen, keineswegs einen gewaltigen Kriegs- und Krisengewinn zu sehen. Vielmehr stellt sich ihm gebieterisch die Frage: Ist das alles noch im Einklang mit dem wirklich vorhandenen schweizerischen Volksvermögen und vermögen wir wenigstens durchzuhalten, bis wir durch vernünftigen Abbau und Besserung der Verhältnisse auf neuen, sichern Boden kommen? Stehen wir nicht weit wahrscheinlicher einfach einer hemmungslosen und vor den Kommenden nicht zu verantwortenden Vergeudung der Reserven gegenüber, durch die man wohl momentan die Einsicht verdunkeln und erschweren, schliesslich aber den Sturz hinunter auf die Realität doch nur beschleunigen und jäher gestalten kann?

29. Hält man sich den bitteren Ernst der Zeit vor Augen, so erscheinen die viel beachteten und von Mal zu Mal glänzender ausfallenden Schätzungen des schweizerischen Volksvermögens nicht mehr bloss als zwar grundfalsche, aber weiter harmlose statistische Spielereien, sondern als folgenschwere Selbsttäuschungen. Sie sind, wenn schon einmal der Begriff Bilanz mit Volksvermögen in Zusammenhang gebracht werden soll, nichts anderes als gröbliche und äusserst gefährliche Bilanzfälschungen, vor denen immer wieder zu warnen dringende, wenn auch wenig angenehme Pflicht ist.

---